

## Beitragsordnung des Jugendclub Deutsche Oper Berlin e.V.

Gemäß § 3 Abs. 8 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 23.03.2009 folgende Beitragsordnung beschlossen, die mit sofortiger Wirkung gilt:

- § 1 Jedes ordentliche Mitglied (§ 3 Abs. 1) leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 15,00.
- § 2 Jedes fördernde Mitglied (§ 3 Abs. 9) leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens EUR 50,00. Zahlung von höheren Beiträgen ist den fördernden Mitgliedern ausdrücklich freigestellt.
- § 3 Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 10) haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- § 4 Der Mitgliedsbeitrag stellt eine Bringschuld dar und ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) für das jeweils laufende Geschäftsjahr an den Verein zu entrichten. Er ist durch Zahlung an den Schatzmeister oder per Banküberweisung auf das Bankkonto des Vereins zu begleichen.
- § 5 Auf begründeten Antrag und aus besonderen Gründen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- § 6 Beitragsrückstände werden durch den Vorstand schriftlich angemahnt. Sollte auf zwei Anmahnungen keine Zahlung erfolgen, ist der Vorstand berechtigt, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Vereinssatzung bleiben davon unberührt.